

Erläuterungen zur Kalkulation der Hafenziegebühren für den Hafen Wustrow

Kalkulationszeitraum: 2009 – 2013

Bemerkungen:

Der Hafen wurde unterteilt nach WWRP für Sportboote, Zeesen sowie Fischerboote und den Bereich der Fahrgastschiffe.

Aus der Aufteilung der Herstellungskosten des Anlagevermögens sowie der Betriebskosten wurden folgende prozentuale Ansätze erhoben:

auf die Öffentlichkeit entfallen:	25,0%
auf die Liegegebühren entfallen:	74,5%
auf die Stromentnahmegebühren entfallen:	0,5%

Für die Nutzung wurde auf Grund der unterschiedlichen Belastung der Hafenanlagen für den Bereich der Sportboote, Zeesen und Fischerboote 80% und für die Fahrgastschiffahrt 20% von den für die auf das Liegegeld entfallenen Kosten angesetzt.

Die Maßstabseinheit erfolgte in Anlehnung an Vorgaben der KUBUS (Kommunalberatung und Service GmbH), durch die bereits Hafengebühren für die Gemeinden Born und Prerow erstellt wurden.

1. Kalkulation des Liegegeldes für Sportboote, Zeesen und Fischereiboote

Ansatz: 80% des gebührenfähigen Aufwandes
 Ø- Maßstabseinheit: 8570,15

Berechnung: Liegegeld EUR/Tag = Ø-gebührenfähiger Aufwand : Ø-Maßstabseinheit
 5,01 € = 42.959,24 € : 8570,15

Diese Grundgebühr bezieht sich auf Wasserfahrzeuge mit einer Länge bis zu 5 m. Jeder weitere Meter wird mit 1,00 EUR/Tag berechnet. 5,01 EUR/Tag : 5 m = 1,00 €

Für die Gebührensatzung wird zur Vereinfachung der Kassierung folgende Gebührenhöhe vorgeschlagen:

		je angefangene 24 Stunden	alt:
Sportboote		5,00 €	5,10 €
	für jeden weiteren Meter pro angefangene 24 h	1,00 €	0,50 €
Sportboote (Dauerlieger)	Ermäßigung von 50 v. H.	2,50 €	1,33 €
	je weiterer Meter	0,50 €	
Fahrzeuge Fischerei bis 5 m Länge		4,00 €	4,10 €
Fahrzeuge Fischerei über 5 m Länge	je weiteren Meter	0,80 €	0,50 €
	Ermäßigung von 80 v. H.	2,00 €	0,50 €
	je weiterer Meter	0,20 €	
Zeesen mit einer Länge bis 8 m		10,00 €	3,05 €
Zeesen mit einer Länge über 8 m - je weiterer Meter		1,00 €	1,00 €
(gewerbliche Nutzung)	Ermäßigung von 50 v. H.	5,00 €	0,61 €
	je weiterer Meter	0,50 €	

Eine Pauschalisierung wie in der bisherigen Gebührensatzung ist auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht mehr anzuwenden (§ 11 Monats- und Jahrespauschalen). Für Dauerlieger, Fischereiboote und Zeesen kann jedoch ein ermäßigter Gebührensatz in Anwendung gebracht werden. Gleiches sollte auch für die Sportboote der gewerblichen Segelschulen angewendet werden.

2. Kalkulation des Liegegeldes - Fahrgastschiffahrt

Ansatz: 20% des gebührenfähigen Aufwandes

∅- gebührenfähiger Aufwand: 10.739,81 €
 ∅- Maßstabseinheit: 12.485,90 längenmäßig

Berechnung: Liegegeld EUR/Tag = ∅-gebührenfähiger Aufwand : ∅-Maßstabseinheit

(Längenmaß)	0,86 € /Meter	10.739,81 €	:	12.485,90	alt: 2,55 €
-------------	----------------------	-------------	---	-----------	----------------

Auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist hier ebenfalls die Pauschalisierung nicht mehr anzuwenden. Hier wird ebenfalls eine Ermäßigung vorgeschlagen:

Ermäßigung von 50 v. H. 0,43 € je Längenmeter

Die Erhebung der vollen Gebühren würde eine Abwanderung der Sportboote, insbesondere der Dauerliege nach sich ziehen. Das gleiche gilt für die gewerbliche Schifffahrt. Bei einer zu hohen Kostensteigerung kann es zur Aufgabe des Gewerbes (Berufsfischerei, Fahrgastschiffahrt) und damit zu Mindereinnahmen der Hafengebühren kommen, welches nicht im Sinne der Gemeinde wäre. Die vorhandene Hafenskapazität wäre nicht ausgelastet.

Daher wird eine moderat gestaffelte Ermäßigung in den einzelnen Schiffsklassen angewendet.

3. Kalkulation der Stromentnahmegebühr

∅- gebührenfähiger Aufwand: 507,90 €
 ∅- Maßstabseinheit: 355,00

Berechnung: Stromentnahmegebühr EUR/Tag = ∅-gebührenfähiger Aufwand : ∅-Maßstabseinheit

	1,43 €	507,90 €	:	355,00
gerundet	1,00 €/Tag			


 Drews
 Ordnungsamt